

§ 9 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gestattet ab dem 08.06.2020 unter erweiterten Voraussetzungen einen Trainingsbetrieb auf Außenanlagen.

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck hat seine Außensportanlage am Schulzentrum Hersbruck seit dem 18.05.2020 für einen eingeschränkten Trainingsbetrieb der Sportvereine unter der Einhaltung der Auflagen geöffnet. Aufgrund der geänderten Bestimmungen wird folgende neue Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Nutzungsvereinbarung

zwischen dem Zweckverband Sportzentrum, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Robert Ilg,

und

dem Verein HC Hersbruck e.V., vertreten durch den Vorsitzenden

Frau/Herrn Jörg Eckert, Fichtenstr. 5, 91217 Hersbruck

Die Benutzung der o.g. Sportanlagen wird ab dem 08.06.2020 unter folgenden Auflagen gestattet:

1. Erlaubt ist ausschließlich Training ohne Körperkontakt und in Gruppen von bis zu 20 Personen (inkl. Trainer). Eine Durchmischung von mehreren Gruppen ist verboten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
2. Das Training darf ausschließlich zu den Zeiten stattfinden, die die Zweckverbandsverwaltung im Belegungsplan festgelegt hat. Die Kontrolle erfolgt durch die Kommune. Die Trainingszeiten können jederzeit geändert werden, wenn der Schulbetrieb dies erfordert.
3. Die Trainer*innen müssen eine Anwesenheitsliste führen, die Vorname, Nachname, Adresse und Telefonnummer enthält und auf Verlangen des Gesundheitsamtes herauszugeben ist.
4. Sportgeräte müssen von den Nutzern mitgebracht werden, soweit diese nicht in den Lagerräumen im Außenbereich vorhanden sind. Insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten ist auf die konsequente Einhaltung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu achten.
5. Umkleiden, Duschen sowie Toiletten dürfen nicht benutzt werden.
6. Unnötiges Verweilen auf der Anlage ist verboten.

7. Das Betreten der Anlagen ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID 19 schließen lassen, erlaubt. Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung eines autorisierten Betreuers.
8. Keine Gefährdung von vulnerablen Personen.
9. Keine Zuschauer.
10. Diese Nutzungsvereinbarung ist während des Trainings mitzuführen und auf Aufforderung vorzulegen.

Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen.

Wird gegen eine oder mehrere der unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Auflagen verstoßen, so kann dem Verein und/oder dem/der Übungsleiter*in die Nutzungsvereinbarung fristlos gekündigt werden.

Diese Nutzungsvereinbarung gilt bis auf weiteres, solange keine gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen vorgesetzter Behörden entgegenstehen oder der Zweckverband Sportzentrum seine Entscheidung, die Außenanlagen für die Nutzung durch Sportvereine zur Verfügung zu stellen, aufhebt.

Hersbruck, den 30.06.2020

Übungsleiter*in



Robert Ilg
Verbandsvorsitzender 



Vorsitzender Verein

Mit Gültigkeit ab 09.07.2020 ändert sich Punkt 1 folgendermaßen:

1. Erlaubt ist das Training unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen. Eine Durchmischung von mehreren Gruppen ist verboten.
In Kampfsportarten darf die Trainingsgruppe höchstens fünf Personen umfassen.